



VERORDNUNG

der Marktgemeinde Telfs über die Sperrung des Klammsteiges

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2014, wird kundgemacht, dass aufgrund der §§ 18 und 51 Tiroler Gemeindeordnung 2001, der Bürgermeister der Marktgemeinde Telfs nachstehende Verordnung erlassen hat:

§ 1

Der Klammsteig durch die Zimmerbergklamm wird aufgrund des Gutachtens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, vom 03.11.2014, Zl. VIa-LG-239/119, wegen drohenden Steinschlages, ab der Brücke über den Gießbach und Zustieg Kraftwerk „Hex“, für unbestimmte Zeit gesperrt. Der gesamte Wanderweg darf in diesem Bereich nicht betreten werden.

§ 2

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 TGO 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs in Kraft.

Telfs, 06.11.2014

Für den Bürgermeister
der Marktgemeinde Telfs


VBgm. Christoph Stock

angeschlagen am	06.11.2014
abgenommen am	24.11.2014